

09.08.2010

Sitzungsvorlage Nr. 116/10

Mitgliedschaft des Kreises Unna im Regionalverband Ruhr

Gremien	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Sitzungsdatum	22.09.2010
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	27.09.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	28.09.2010
Organisationseinheit	Steuerungsdienst	Berichterstattung	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.	01.00 , Budgetebene	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	01.00.02 , Allgemeine Deckungsmittel		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag nimmt die Informationen zu den Möglichkeiten der Beendigung einer Mitgliedschaft im RVR zur Kenntnis.

Begründung der Vorlage

Der Kreis Unna gehört gemeinsam mit den 11 kreisfreien Ruhrgebietsstädten und den Kreisen Recklinghausen, Wesel sowie Ennepe-Ruhr dem Regionalverband Ruhr (RVR) an. In der Verbandsversammlung des RVR wird der Kreis Unna in der laufenden Wahlperiode von Landrat Michael Makiolla sowie den Kreistagsabgeordneten Brigitte Cziehso, Wilhelm Jasperneite, Günter Bremerich und Herbert Goldmann vertreten. Für das Haushaltsjahr 2010 besteht eine Umlageverpflichtung in Höhe von rd. 3,15 Mio. €.

Mit Neufassung des RVR-Gesetzes im Jahre 2004 wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, die Zwangsmitgliedschaft im Verband aufzukündigen. Eine Kündigung wäre für den Kreis Unna unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist erstmals zum **20.10.2009** möglich gewesen.

Der Kreistag hat sich in seiner Sitzung am **04.12.2007** (Sitzungsvorlage 193/07) zunächst über den Sachstand sowie die zu diesem Zeitpunkt absehbaren Konsequenzen eines Austritts aus dem RVR informiert. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Folgen eines Austritts aus dem RVR konkret für den Kreis Unna zu sondieren und dem Kreistag bis spätestens Sommer 2008 Materialien zur Entscheidungsfindung vorzulegen.

Nach einem umfangreichen Diskussions- und Abstimmungsprozess unter Einbeziehung der Städte und Gemeinden hat der Kreistag dann am **03.06.2008** (Sitzungsvorlage 096/08) die Angelegenheit abschließend beraten und den Landrat insbesondere beauftragt, mit dem Regionaldirektor des RVR über ein stärkeres Engagement des Verbandes im Kreis Unna zu verhandeln. Ein Auszug aus der Niederschrift ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt.

Über das erstmalige Kündigungsrecht hinaus gibt es nach dem „Gesetz über den Regionalverband Ruhrgebiet“ weitere gesetzliche Kündigungsmöglichkeiten. Gem. § 3 Abs. 3 des Gesetzes (siehe Anlage 2) ist innerhalb des ersten Jahres einer Wahlperiode¹ mit Wirkung zum Ende der darauf folgenden Wahlperiode eine weitere Kündigung der Mitgliedschaft im RVR möglich. Sofern der Kreis Unna von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen wollte, müsste bis zum **20.10.2010** eine Kündigung erfolgen, die zum Ende der Wahlperiode im **Jahr 2019**² wirksam würde. Der Beschluss im Kreistag erfordert eine 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Abwicklung der Kündigung wären die im § 18 der „Verbandsordnung des RVR“ getroffenen Regelungen zur Finanz- und Vermögensauseinandersetzung zu beachten (sh. Anlage 3).

¹ Gem. Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 24.06.2008 (Übergangsregelung) beginnt die Wahlperiode der im Jahr 2009 gewählten Vertretungen und Bezirksvertretungen am 21. Oktober 2009.

² Gem. § 14 des Kommunalwahlgesetzes finden die allgemeinen Neuwahlen in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 5. Juli statt; sie sollen am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

Der Landrat möchte mit dieser Vorlage ausschließlich auf die bestehenden Termine und Fristen hinweisen, ohne erneut auf Sachargumente einzugehen und einen konkreten Beschlussvorschlag zu machen. Hintergrund ist hierbei u.a., dass im Rahmen der anstehenden Beratungen zur Haushaltskonsolidierung ggf. auch die Höhe der Umlageverpflichtungen im Verhältnis zu den hierfür erhaltenen Leistungen zu diskutieren sein wird.

Sofern der Kreis Unna die Kündigungsfrist verstreichen ließe, würde erst in der nächsten Wahlperiode (in 5 Jahren) eine weitere Kündigungsmöglichkeit bestehen, die dann frühestens im Jahr 2024 wirksam werden können. Es ist somit zu entscheiden, ob die Handlungsoption der Beendigung einer Mitgliedschaft im RVR für den Kreis Unna gesichert werden soll. In diesem Falle wäre der Landrat vom Kreistag zu beauftragen, eine entsprechende fristwahrende Erklärung gegenüber dem RVR abzugeben.